

Satzung
des
Zentralverband des Deutschen Bedachungsfachhandels e.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSGEBIET DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein (nachfolgend auch: „Verband“) führt den Namen „Zentralverband des Deutschen Bedachungsfachhandels e.V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „ZDBF“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamm/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. In seiner Mitgliederstruktur grenzt sich der Verein von dem allgemeinen Baustoffhandel und Industrieverbänden sowie von Handwerkerverbänden ab. Soweit es aber der fachlichen Seite dienlich ist, kann es zu einer fachlichen Zusammenarbeit und gemeinsamen Bewertung in Einzelfällen kommen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Dem Verband obliegt die Vertretung der allgemeinen berufsständischen, wirtschaftspolitischen und sonstigen ideellen Interessen seiner Mitglieder als im Verbandsgebiet ansässiger Handelsunternehmen für Dach- und Fassaden-Baustoffe gegenüber vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen, Behörden, der übrigen Wirtschaft und gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Der Verband unterstützt seine Mitglieder in berufsfachlichen, betriebswirtschaftlichen sowie wirtschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten allgemeiner Art. Der Verband kann sich, soweit es zweckmäßig erscheint, anderen Organisationen kooperativ anschließen.
2. Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke und ist nicht ausdrücklich zur Gewinnerzielung gegründet und daher nicht vordergründig auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Der Verband führt für seine Mitglieder Informationsveranstaltungen, Workshops und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Vereins ist sein Geschäftsgebiet und umfasst die Bundesrepublik Deutschland und angrenzende Länder der Europäischen Union.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten Rechts und
 - c) rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Aufnahmefähig als Mitglied sind nur natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften, die im Verbandsgebiet ein Fachhandelsunternehmen für Dach- und Fassadenbaustoffe betreiben, die hierzu notwendigen Service- und Vertriebsleistungen erbringen und deren Mitgliedschaft die Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt (nachfolgend: „Fachhandelsunternehmen“).

Fachhandelsunternehmen, die zusätzlich noch andere Produkte und Dienstleistungen als für Dach und Fassade vertreiben, sind als Mitglied aufnahmefähig, wenn sie einen organisatorisch getrennten Fachhandel für Dach und Fassadenbaustoffe im Sinne dieser Satzung betreiben.

3. Aufnahmefähig als Mitglied sind auch Verbundgruppen (Kooperationsgesellschaften mit oder ohne gesellschaftsrechtliche Verflechtung in den Fachhandelsunternehmen). Unberührt davon bleibt die Aufnahmefähigkeit der Fachhandelsunternehmen, die der jeweiligen Verbundgruppe angehören.
4. Nicht aufnahmefähig als Mitglied ist in der Regel, wer
 - nur allgemeinen Baustoff- oder sonstigen Handel betreibt oder
 - vornehmlich in vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsstufen zu Fachhandelsunternehmen steht oder im Transportgewerbe tätig ist.
5. Wer nicht als Mitglied aufnahmefähig ist, kann Förderpartner werden. Förderpartner sind keine Mitglieder. Näheres regelt jeweils ein Vertrag über eine Förderpartnerschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) einen schriftlichen Aufnahme-Antrag des Antragstellers, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist und
 - b) die Aufnahme durch den Verein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich. Der Vorstand hat dem Antragsteller seine Entscheidung unverzüglich schriftlich mitzuteilen; lehnt der Vorstand einen Aufnahme-Antrag ab, so ist die Mitteilung mit den Gründen für die Ablehnung zu versehen und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 2 Satz 3 Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand hat dem Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung unverzüglich schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitrags-Ordnung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Absendung der Mitteilung über die Aufnahme folgenden Kalendermonats. Nach der Aufnahme ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung sowie an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 22 Absatz 4);
- c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 21 Absatz 2).

Jedes Mitglied hat zudem das Recht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen und das Interesse des Vereins zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Vereinszweck zu fördern;
- b) den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- c) Beiträge fristgerecht an den Verein zu bezahlen;
- d) dem Vorstand des Vereins jede Änderung seiner zustellungsfähigen Anschrift, der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens und, sofern vom Mitglied eingerichtet, seine jeweils gültige E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- e) dem Vorstand des Vereins jede Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, wenn diese Änderung die Aufnahmevoraussetzungen betrifft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (§ 9);
 - b) Ausscheiden durch Tod (§ 10);
 - c) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11);
 - d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 12) oder
 - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 13).
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Zahlungspflicht für etwaige rückständige Beiträge und andere finanzielle Verpflichtungen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Austritt

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

§ 10 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht nicht auf den Erben über.

§ 11 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist; dies gilt auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge.

§ 12 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 13 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses (Abmahnung) den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen, auch der Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge, nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied die Erfüllung der Verpflichtungen ernstlich und endgültig verweigert oder der Pflichtverstoß so schwer wiegt, dass sich das Mitglied aufgrund der Art des Verstoßes ohne Weiteres darüber im Klaren sein muss, dass dieser zum sofortigen Ausschluss führt;
 - b) es sein Fachhandelsunternehmen nicht nur vorübergehend aufgibt;
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist;
 - d) es unbekannt verzogen ist, insbesondere dem Verein nicht seine zustellungsfähige Anschrift mitteilt, oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist;
 - e) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn das Mitglied durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - f) die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitglied nach einer Änderung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr in den Verein aufgenommen werden könnte;
 - g) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Amtierende Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ist das Amt als Vorstandsmitglied bereits vor der Beschlussfassung über den Ausschluss beendet, ist der Vorstand für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zuständig.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder

satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen; die Gewährung dieser Möglichkeit ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung gemäß Satz 1 dem Ausgeschlossenen zugeht. Die Mitteilung gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen; maßgeblicher Zeitpunkt gemäß Satz 2 ist dann der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) zugegangen wäre, spätestens aber der Ablauf des dritten Werktages nach der Beschlussfassung durch den Vorstand.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. im Falle des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 1 nach dem Zeitpunkt des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 2 Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene *nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.*
7. Für die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist der Vorstandsbeschluss bestätigt. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe d) vorliegen.
8. Wegen der Einleitung oder Durchführung eines Ausschlussverfahrens stehen dem betreffenden Mitglied keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Verein zu, selbst wenn der Ausschluss in irgendeiner Form aufgehoben wird.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitrags-Ordnung festgelegt. Für die Festlegung der Beiträge ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Sie sind auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn die Mitgliedschaft unterjährig erworben oder beendet wird.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

A. DER VORSTAND

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte:
 - den 1. Vorsitzenden,
 - den 1. Stellvertreter und
 - den 2. Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
4. Es sollen nur Mitglieder des Vereins oder solche natürliche Personen, die zur gesetzlichen Vertretung von Mitgliedergesellschaften befugt oder deren Prokuristen sind, in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Amt aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird, ein Ersatzmitglied berufen. Diese

Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 17 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie vertraulich zu behandeln und Stillschweigen darüber zu bewahren.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere dafür zuständig,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
 - b) das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und Buch zu führen;
 - c) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - e) den Jahresabschluss und den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen;
 - f) den Haushaltsplan zu erstellen;
 - g) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen;
 - h) die Mitgliederversammlung einzuberufen;
 - i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - j) über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Satzung zu führen;
 - k) über den Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Förderpartnern zu entscheiden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie zum Beispiel Arbeitskreise, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18.

§ 18 Vertretung

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche der Verein mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 19 Willensbildung

1. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Eine Vorstandssitzung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

2. Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält oder einer seiner Stellvertreter dies in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei dem Verein zu archivieren. Die Protokolle dienen Beweis Zwecken.
5. Wird über Angelegenheiten des Vereins beraten, welche die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz 2 in Präsenzversammlungen.
2. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann – soweit nicht zwingendes Recht entgegen steht – auch ohne Einberufung in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels (Computer)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Beschlussfassung veranlasst und sich 3/4 der Mitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit einer solchen Art der Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

So gefasste Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform festgestellt und sind allen Mitgliedern zuzuleiten.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teils davon in Verzug befindet.
4. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
5. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als vier Mitglieder vertreten. Es können nur Mitglieder des Vereins oder solche natürliche Personen, die zur gesetzlichen Vertretung von Mitgliedergesellschaften befugt sind oder deren Prokuristen oder Gesellschafter sind, bevollmächtigt werden.
6. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mit-

glied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Ort und die Form der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schriftform oder per E-Mail einberufen; abweichend davon ist eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per eingeschriebenem Brief einzuberufen, in dem auf diesen Beschlussgegenstand hingewiesen wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens einem Monat, der zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen muss, einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Gegenstände sowie des Zwecks und der Gründe verlangt und der Antrag im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingeht. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen muss, in Schriftform oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht gemäß der Absätze 1 bis 4 angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten die entsprechenden Mitteilungen als den Mitgliedern rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesendet worden sind und die Anschrift oder die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das jeweilige Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

§ 23 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein 1. Stellvertreter, im Falle auch seiner Verhinderung der 2. Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer weiteren Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.
3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 24 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden

Angelegenheiten zuständig:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsplans;
- e) die Bestellung und die Abberufung der Rechnungsprüfer;
- f) die Festlegung der Beitrags-Ordnung für Mitglieder und der Förderbeitrags-Ordnung für Förderpartner;
- g) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand;
- i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss als Mitglied durch den Vorstand;
- j) die Entscheidung über den Ausschluss von amtierenden Vorstandsmitgliedern als Mitglied;
- k) die Änderung der Satzung;
- l) die Änderung des Zwecks des Vereins;
- m) die Auflösung des Vereins;
- n) die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

§ 25 Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
3. In den in § 24 Buchst. j) und k) genannten Fällen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (s. zudem § 5 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 7 Satz 1). Die Sätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 7 Satz 1 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.
4. In den in § 24 Buchst. l) und m) genannten Fällen ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Satz 1 kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder

geändert werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 26 Entlastung

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die von der Entlastungsentscheidung betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht. Sie können insoweit auch nicht bevollmächtigt werden.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen oder geheim durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen verlangt wird.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gelten in diesem Fall die Absätze 4 und 5.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Anzahl Stimmen entfällt; Satz 2 findet Anwendung. Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche bei der Stichwahl dieselbe Anzahl Stimmen entfällt.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem auf Nachfrage des Versammlungsleiters nicht mehrheitlich widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; einem Kandidaten kann er dabei maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

7. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 28 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter elektronisch signiert oder im Original unterzeichnet werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der persönlich mitwirkenden und vertretenen Mitglieder sowie ihrer gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter beizufügen. Ruht das Stimmrecht eines solchen Mitglieds (s. § 20 Absatz 3 Satz 2), so ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken.
4. Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese beschließt über die Genehmigung des Protokolls.
5. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen von dem Verein zu archivieren.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 29 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Bestellt werden:
 - der 1. Rechnungsprüfer und
 - ein Stellvertreter.Die Abberufung eines Rechnungsprüfers ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
2. Die Rechnungsprüfer sind unentgeltlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
3. Es sollen nur Mitglieder des Vereins oder solche natürliche Personen, die zur gesetzlichen Vertretung von Mitgliedergesellschaften befugt oder deren Prokuristen sind, zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden; ebenso wenig ein ehemaliges Vorstandsmitglied, wenn sich die vorzunehmende Rechnungsprüfung noch auf dessen Amtszeit bezieht.

4. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 30 Aufgaben der Rechnungsprüfer

Der 1. Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers ist durch den Vorstand zu unterstützen. Der Rechnungsprüfer hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 31 Rechnungsprüfungsbericht

Der Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. In der Mitgliederversammlung erstattet der Rechnungsprüfer seinen Bericht.

V. LIQUIDATION

§ 32 Liquidation

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz des Vereins.
2. Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz des Vereins.